

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 07.05.2018

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Binder Andreas

GRM Freller Herbert

GRM Hirschberg Petra

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Binder Andreas für Fr. Rosemarie Schwantner

GRM Freller Herbert für Hrn. Knierzinger Christoph

GRM Hirschberg Petra für Hrn. Schlagintweit Christian

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Schaffrath Friedrich

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Schaffrath Friedrich für Hrn. Wagner Thomas

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Matthias Lucan

GRM Frandl Ramona

GRM Schöppl Alfred

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Schöppl Alfred für Hrn. Groiss Dietmar jun.

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Hinterhölzl Franz

GRM Schnell Rosa

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Hinterhölzl Franz für Hrn. Wassermair Johannes

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr

VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Bevor in die Sitzung eingegangen wird, stellt sich das neu gewählte Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Aschach vor. Weiters spricht der Kommandant eine Einladung zur nächsten Kommandositzung, am 4.6.2018 für den Gemeindevorstand aus.

1. **Information des Regionalentwicklungsverbandes Eferding – Projekt „Eferdinger Land“**

Bericht des Vorsitzenden:

Die Geschäftsführerin des REGEF informiert über das Projekt „Eferdinger-Land“.

Fr. Kreinecker informiert über das aktuelle Projekt.

ENDE TOP 1

2. Bauangelegenheiten

2.1. Errichtung eines Gestattungsvertrages gem. § 7 Oö. Straßengesetz mit Herrn Gerhard Kottbauer – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Eigentümer der Liegenschaft Zellerstraße 1a, Herr Gerhard Kottbauer, ist mit dem Anliegen an die Gemeinde herangetreten, den Teil des öffentlichen Gutes mit der Grundstücksnummer Nr. 432/49 als private Hauszufahrt zu nutzen und gleichzeitig auf der Grenze zum Grundstück Nr. 432/50 (ebenfalls im öffentlichen Gut) ein Einfahrtstor zu errichten.

Diese beiden Grundstücke bilden die Zufahrt für die zwei Bauplätze (GNr. 432/30 und 432/50), die beide Herrn Kottbauer gehören und wurden aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bahnhofstraße) im Zuge der Bebauung von Gr. 432/30 ins öffentliche Gut abgetreten. Diese Zufahrt wird auch ausschließlich von ihm genutzt. Die weiteren angrenzenden Objekte (Bahnhofstraße 40 und Zellerstraße 1) sind verkehrsmäßig über die Bahnhof- bzw. Zellerstraße aufgeschlossen. Der Bauplatz Gr. 432/52 wird derzeit als Garten bzw. für eine Garage genutzt.

Hintergrund des Anliegens ist bessere Absicherung seiner Liegenschaft, vor allem in Hinblick darauf, dass Herr Kottbauer Vater eines kindergartenpflichtigen Kindes ist. Die Schaffung einer Einfriedung für den gesamten Bereich wäre außerdem ungleich kostenintensiver.

Ursprünglich war eine Auflassung des öffentlichen Gutes und Rückkauf durch Herrn Kottbauer angedacht. Dies wurde jedoch aufgrund der rechtlichen Situation und des unnötig komplizierten Verfahrens verworfen, da dazu eine Bebauungsplanänderung notwendig wäre, auch die Rückkaufsregelungen stellen sich ungünstig für die Gemeinde dar. Des Weiteren könnten sich Probleme bei einer künftigen Bebauung des Grundstückes 432/52 im Hinblick auf die Zufahrt ergeben.

Um das Anliegen trotzdem positiv zum Abschluss zu bringen, wird auch seitens des Bauausschusses die Errichtung eines Gestattungsvertrages (entsprechender Entwurf liegt bei) gem. § 7 Oö. Straßengesetz empfohlen. Dieser hat den Vorteil, dass er innerhalb Jahresfrist gekündigt werden kann (z. B. im Falle einer Bebauung von GNr. 432/52) und kostenneutral für beide Parteien ist. Der Vertrag sieht vor, dass Herr Kottbauer die gegenständliche Grundfläche für die Vertragsdauer wie eine private Zufahrt nutzen kann (mit allen Rechten und Pflichten) und auch das von ihm geplante Tor errichten darf.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

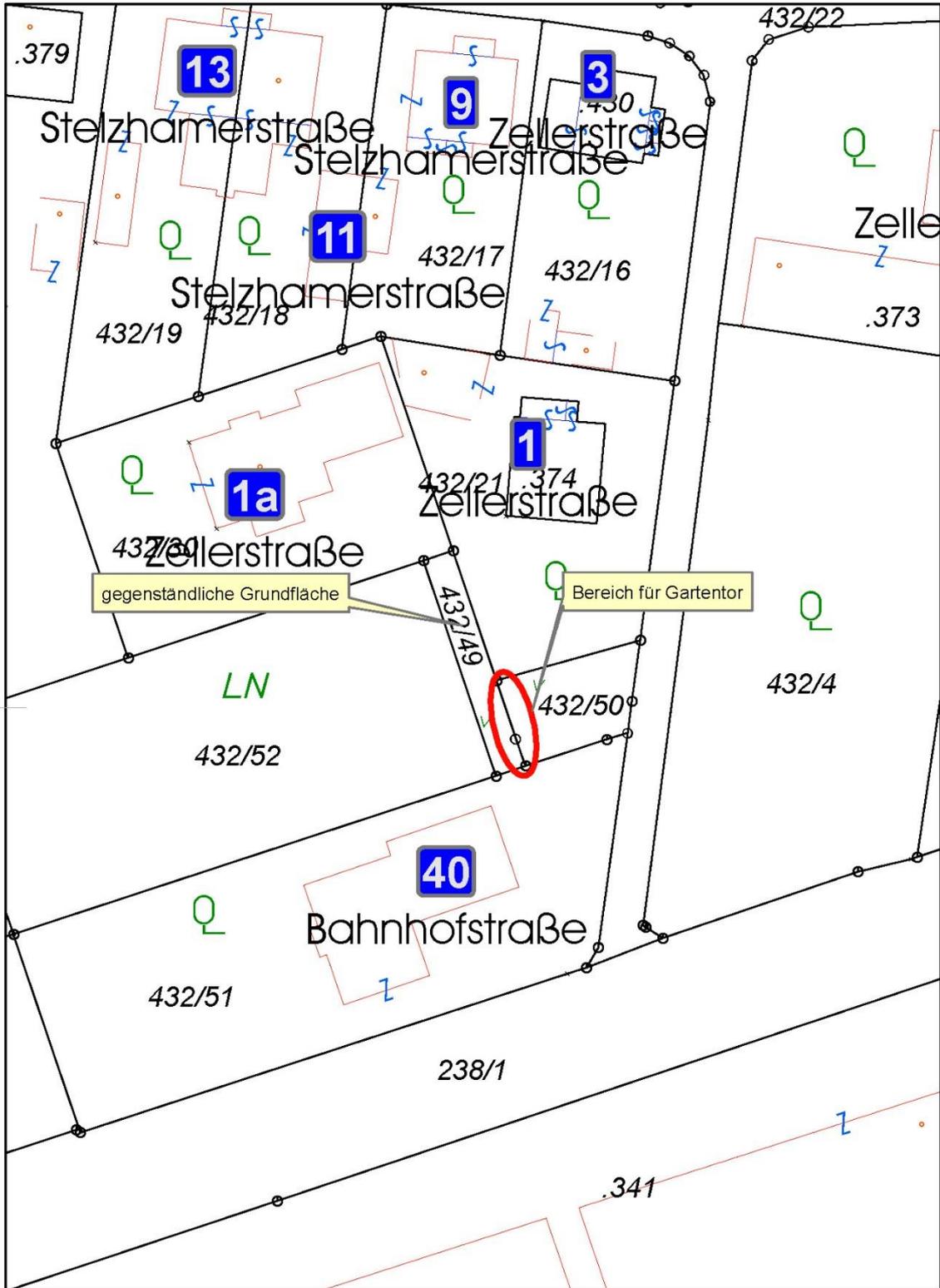
Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Errichtung des gegenständlichen Gestattungsvertrages abschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.



© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 24.4.2018
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde
 Aschach an der Donau

Maßstab 1:500
 Datum 24.4.2018



Gestattungsvertrag

- Vertragspartner:** Gerhard Kottbauer, geb. 21. 06. 2072 in Wels
wohnhaf Zellerstraße 1a, 4082 Aschach an der
(im folgenden Nutzungsberechtigter/n genannt)
- Gemeindestraßenverwaltung vertreten durch den
Bürgermeister der Marktgemeinde Aschach a. d. Donau
Ing. Friedrich Knierzinger,
geb. 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7,
4082 Aschach an der Donau
- Vertragsgegenstand:** Nutzung im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes
432/49 als private Hauseinfahrt mit gleichzeitiger
Errichtung eines Gartentores auf der Grenze des
gegenständlichen Grundstückes mit 432/50 (ebenfalls
öffentliches Gut)
- Rechtsgrundlage:** § 7 Oö. Straßengesetz idgF.
- Ort:** Grundstück Nr. 432/49 in der gesamten Ausdehnung (siehe
beiliegender Lageplan)
- Vertragsdauer:** bis auf Widerruf spätestens jedoch bei Bebauung des
Grundstückes Nr. 432/52 durch einen anderen Bauwerber
als den Nutzungsberechtigten
- Abschlußdatum:**

Dieser Zustimmungsvertrag ist nur unter nachstehenden Bedingungen gültig:

I. Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Der Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage unter Entsprechung der gleichzeitig genehmigten bzw. korrigierten Pläne, welche Vertragsbestandteil sind, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte der zuständigen Straßenverwaltung den Baubeginn schriftlich bekanntzugeben.
3. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene **Kosten zu ersetzen**, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
4. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese **nur im Einvernehmen** mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
6. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsolenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

7. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
8. Dieser Gestattungsvertrag erlangt Rechtswirksamkeit mit dem Tage der Unterfertigung durch die Vertragspartner und gilt für die Dauer des Bestandes der Zustimmung.
9. Der Gestattungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ansonsten verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
10. Die Kündigung mit sofortiger Wirkung kann seitens der Gemeindestraßenverwaltung bei vertrags- bzw gesetzwidriger Vorgangsweise, jederzeit durch einseitige, schriftliche Erklärung ausgesprochen werden.
11. Bei Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die von ihm eingebauten Anlagen binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Rechtsverhältnis endet mit dem Monat der abgeschlossenen Entfernung der Anlage. Die Entfernung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
12. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dem bestehenden Zustimmungsvertrag und den darin enthaltenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen und diesen darauf aufmerksam zu machen, dass er bei der Gemeindestraßenverwaltung einen neuen Zustimmungsvertrag zu erwirken hat.
13. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben.
14. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15. Dieser Gestattungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
16. Mit Abschluss dieses Gestattungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.
17. Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt des Gestattungsvertrages wird der festgelegt. Bei Nichteinhaltung dieses Ausführungstermines gilt der Zustimmungsvertrag als nicht zustandegekommen.
18. Für alle Streitigkeiten aus diesem Gestattungsvertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Aschach an der Donau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
19. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Marktgemeinde Aschach an der Donau, Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 14 Oö. Straßengesetz 1991 iZm Beeinträchtigungen, die von der Gemeindestraße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Die in diesem Punkt abgegebene Verzichtserklärung wird vom Nutzungsberechtigten auch für seine Rechtsnachfolger abgegeben.
20. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.
21. Sollte eine Nutzung der gegenständlichen Siedlungsstraße durch einen Anrainer notwendig werden, ist dies (gegen rechtzeitige Voranmeldung) zu gestatten.

III. Hinweisteil:

1. Die Gemeindestraßenverwaltung ist im Sinne des **§ 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF** berechtigt, ohne Entschädigung zu leisten, eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der

Einrichtungen zu verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbaues notwendig ist.

2. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
3. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von diesem für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
4. Etwaige Rechte Dritter (Fahrtrechte etc.) bleiben von diesem Vertrag unberührt.

.....
(Für die Gemeindestraßenverwaltung
der Bürgermeister)

.....
(Nutzungsberechtigter)

2.2. Bebauungsplanänderung Nr. 23 des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bahnhofstraße“ (Knierzinger/Stelzhamerstraße) – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Wie bereits im Zuge des Einleitungsbeschlusses vom 25. 09. 2017 festgestellt, soll das Grundstück Nr. 460 KG Aschach an der Donau, das sich im Besitz von Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger befindet und als Wohngebiet gewidmet ist, einer Bebauung zugeführt werden. Das gegenständliche Grundstück ist im Bebauungsplan Nr. 4 (Bahnhofstraße) erfasst. Die geplante Änderung dieses Planes wurde dem Stellungnahmeverfahren gem. § 33 Oö. ROG idgF. unterzogen. Seitens der Energie AG/Oö. NetzgmbH (Energieversorger) wurde eine positive Stellungnahme im Hinblick auf die geplante Verlegung eines Erdkabels als Ersatz für die im Bereich befindliche 30kVA-Versorgungsleitung abgegeben. Eine entsprechende Kundmachung und nachweisliche Verständigung der Betroffenen wurde durchgeführt. Es wurde hier keine Stellungnahmen abgegeben.

Beratung:

Vorsitzender: Er teilt mit, dass er bei diesem Punkt befangen ist.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Vorordnung der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (Bahnhofstraße) möge durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Herr Ing. Knierzinger stimmt wegen Befangenheit nicht mit.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

GEMEINDE
Aschach

L. V. LINZ	L. V. LINZ, PL
4	23

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 / 23

M= 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES

AUFLAGEHINWEIS

VON BIS

ZAHL

AUFLAGE

VON BIS

DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.OE. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG

VOM

ANSCHLAG

AM

ABNAHME

AM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.OE. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER



NAME Dipl.-Ing. Helmuth SCHWEIGER
ANSCHRIFT Honauerstrasse 14 4020 LINZ
TELEFON: 0732/79 56 00 office@arch-schweiger.at

RUNDSIEGEL

ORT LINZ

UNTERSCHRIFT

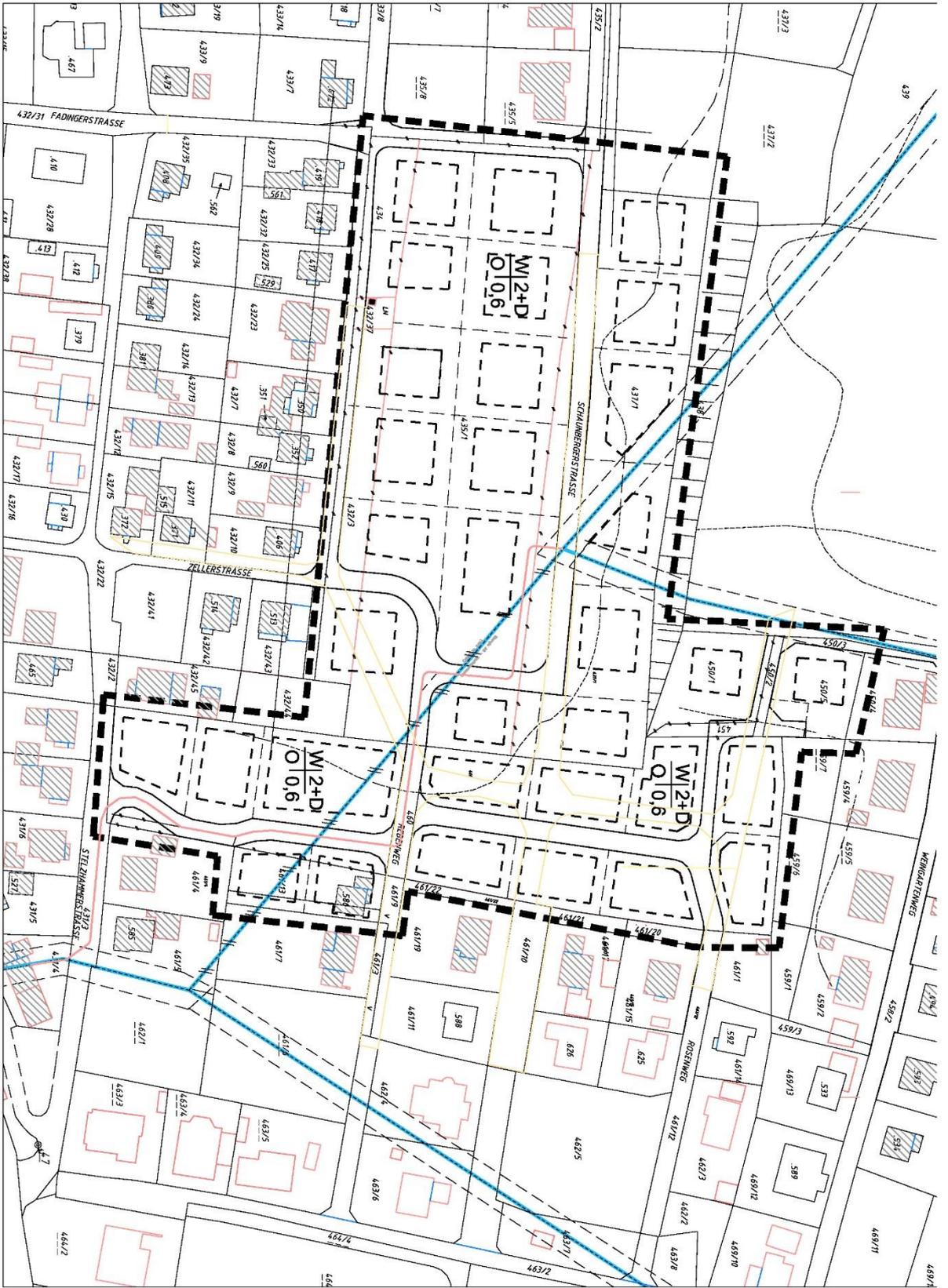
PROJ.NR.:

PLAN.NR.: 4/21

GEZ.: HS

DATUM: 10.09.2017

MASSTAB: 1:1000



LEGENDE

Bauweisen

O Bauweise Offene Bauweise

Widmungen

W Baulandkategorie Wohngebiet

Fluchtlinien

— Straßenfluchtlinie

— — — — — Baufluchtlinie

Grundstücksgrenzen - Bauplatzgrenzen

— Grundstücksgrenze vorhanden

- - - - - Bauplatzgrenze geplant

/// /// /// Grundstücksgrenze aufzulassen

- - - - - Schichtenlinie Höhen

- - - - -

— — — — — Hochspannung Freileitung 25 kv

- - - - -

/// /// /// Abbruch Hochspannung Freileitung 25 kv
Ersatz durch Verkabelung

— Verkabelung Hochspannung geplant

Gebäudehöhe

Zahl der Geschosse

II Höchstgrenze der Geschöße

D Übermauerung max 0,80 m über Rohdecke

Gebäude

□ Geplante Gebäude

▨ Gebäude Bestand

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

■ ■ ■ ■ Grenze des Planungsgebietes

GFZ 0,6 Geschossflächenzahl

(Verhältnis der Gesamtgeschoßfläche zur Fläche des Bauplatzes)

Loggien -überbaute Räume und Terrassen bis 2mTiefe werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Nutzungsschablone

Baulandkategorie	Zahl der Geschosse
Bauweise	Geschoßflächenzahl

ERLÄUTERUNG

1. PLANGRUNDLAGEN

Grundstücksgrenzen gem.DKM 2013.

2. FLUCHTLINIEN

Nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen.

Abstand jedoch mind. 3,00 m;

Abstand der Haupt. und Nebengebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz;

3. GEBÄUDEHÖHEN

Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Geschoszahl ist einzuhalten.

Die Übermauerung für 2+D ist mit 80cm über Rohdecke festgelegt

Die Geschosflächenzahl ist, soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, genau zu beachten.

4. FIRSTRICHTUNG - DACHNEIGUNG

Firstrichtung frei wählbar; Flachdächer möglich

5.GARAGEN

Es sind je Wohneinheit 2 Stellplätze auf eigenem Grund zu errichten

6. EINFRIEDUNGEN

Sonstige bauliche Anlagen ,wie Einfriedungen,sind so zu gestalten dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsgebietes führen.

7. VER- UND ENTSORGUNG:

7.1 Wasserversorgung: Öffentliche Versorgungs- Anlage

7.2 Abwasserbeseitigung: Öffentliche Kanalisation

Niederschlagswasser ,einschließlich anfallendem Regenwasser von Dachflächen ist auf eigenem Grundstück zur Versicherung zu bringen.

oder den gedrosselten Überlauf in das örtliches Kanalsystem einleiten sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegenstehen.

7.3 Stromversorgung: Öff. Leitungsnetz

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 15. März 2018

Zhl.: 031-3/N-5/2018

4030 Linz, Neubauzeile 99

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:

Marktgemeinde
Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Telefon: siehe Stellungnahme

Fax: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 14.03.2018

Marktgemeinde Aschach a. d. Donau: Bebauungsplanänderung Nr. 4/23 (Knierzinger)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netzregion

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 225265

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

-

Unser Zeichen: NR/WaA

Telefon: +43 5 9070-6661

Fax: +43 5 9070-56661

Ort/Datum: Linz, 01.03.2018

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan

Nr.: 4, Änderung Nr.: 4.23

Änderung im Bereich der Grundstücke

**460/2, 460/3, 460/4, 460/14, 461/13, 460/5, 460/1 460/6, 460/7, 460/8, 460/9,
460/10, 460/11, 460/12, 460/12, 437/1, 435/1, 432/3, 432/37 und 434, KG KG 45003**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Aschach an der Donau Schaltstation bis zur Trafostation Aschach an der Donau Flurstrasse sowie die 30-kV-Hochspannungsleitung Abzweigmast Nr 5 bis Abzweigmast Nr. 14 in Richtung Hartkirchen im Teilbereich Mast Nr. 102 bis Mast Nr. 5. sowie Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 1 und Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 6

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>)

zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

3. **Eine Nutzung der Grundstücke außerhalb der Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen ist im Regelfall möglich, eine Bebauung innerhalb dieses Schutzstreifens sollte vermieden werden.**
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Leitungsanlage gültigen Vorschriften (z.B. ÖVE L 1 bzw. ÖVE L 11 i.d.g.F.) festgelegten Mindestschutzabstände zu Objekten aller Art (z.B. Bauwerke, Sportstätten,) unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierichtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alfred Wahlmüller (Telefon: +43 5 9070-6661, E-Mail: alfred.wahlmueller@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Dipl.-Ing.(FH) Karl Thalhammer
Teamleiter Netzprojekte

i.A. Alfred Wahlmüller
Projektleiter

Netzregion

4030 Linz, Neubauzelle 99

DokId: 228009

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

-

Unser Zeichen: NR/Trn

Telefon: +43 5 9070-7370

Fax: +43 5 9070-57370

Ort/Datum: Linz, 14.03.2018

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Marktgemeinde Aschach a. d. Donau: Bebauungsplanänderung Nr. 4/23 (Knierzinger)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Franz Traunmüller (Telefon: +43 5 9070-7370, E-Mail: franz.traunmueller@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Peter Ott
NN/NS Netzplaner

i.A. Ing. Franz Traunmüller
NN/NS Teamleiter Netzplanung

3. Auftragsvergaben

2.3. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Nutzung einer gemeindeeigenen Anlage zur Ableitung von Oberflächenwässer in die Donau mit Frau Silvia Knogler (Kaiserhof) – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge einer wasserrechtlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass die Oberflächen- und Dachwässern des Gasthofs Kaiserhof (inkl. Camping-Platz) über die Straßenentwässerungsanlagen der vorbeiführenden Gemeindestraße in die Donau abgeleitet werden. Diese Lösung ist seit den 60/70er-Jahren Bestand. Es soll nun aber im Zuge der Adaptierung der Abwasserentsorgungsanlage des Kaiserhofs auch diese Ableitung neuerlich wasserrechtlich bewilligt werden.

Hierzu ist es notwendig, die Zustimmung der Marktgemeinde Aschach als Straßenerhalter in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung zu erteilen.

Die Parameter für die Ableitung wurden durch die Sachverständigen des Landes im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung geprüft und bei Einhaltung der im wasserrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vorzuschreibenden Auflagen als genehmigungsfähig befunden. Für die Einhaltung ist die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding als Behörde zuständig.

Es wurde beiliegender Entwurf für eine solche Vereinbarung erstellt. Auch der darin beinhaltete Lageplan der Anlagen liegt bei.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung abschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.3.

VEREINBARUNG

zwischen-----

a.) **Marktgemeinde Aschach/Donau, als Straßenerhalter der Gemeindestraße Kaiserau**, Abelstraße 44, 4082 Aschach/Donau, vertreten durch Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger, geboren am 03. 01. 1964 in Grieskirchen, wohnhaft Abelstraße 7, 4082 Aschach a. d. Donau (im Folgenden kurz Gemeinde) und-----

b.) **Frau Silvia Knogler**, geboren am 22.10.1963 in Hartkirchen, wohnhaft in Trixnerweg 5/2, 4060 Leonding als Besitzerin und Betreiberin des Gasthofs- und Campingplatzes Kaiserhof, Kaiserau 1, 4082 Aschach an der Donau -----

wie folgt:-----

Erstens: Die Dach- und Oberflächenwässer der von Frau Knogler betriebenen Gaststätte und des angeschlossenen Campingplatzes werden über die gemeindeeigene Straßenentwässerungsanlage der Gemeindestraße Kaiserau in die Donau abgeleitet. Eine Darstellung der Anlagen liegt in Form eines Lageplanes dieser Vereinbarung bei. Dieser Lageplan bildet einen Teil der Vereinbarung und ist bei etwaigen Änderung zu adaptieren.-----

Zweitens: Die Gemeinde erlaubt hiermit die gegenständliche Ableitung, soweit die in der zu erwirkenden, wasserrechtlichen Bewilligung festgehaltenen Auflagen und Bestimmung eingehalten werden. Eine etwaige Änderung der Anlage im Hinblick auf die Anbindung an die gemeindeeigene Straßenentwässerungsanlage ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde möglich. -----

Drittens: Sollte es aufgrund von Änderungen an der Gemeindeanlage notwendig werden, die gegenständliche Anlage zu adaptieren, sind diese Maßnahmen von Frau Knogler oder etwaigen Rechtsnachfolgern auf eigene Kosten durchzuführen.-----

Viertens: Frau Knogler oder etwaige Rechtsnachfolger haben die Gemeinde gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten. Gleichzeitig wird festgehalten, dass sich die Gemeinde vorbehält, bei allfälligen Sanierungsmaßnahmen an der Anlage einen Kostenbeitrag in angemessener Höhe für die Mitbenützung einzuheben.-----

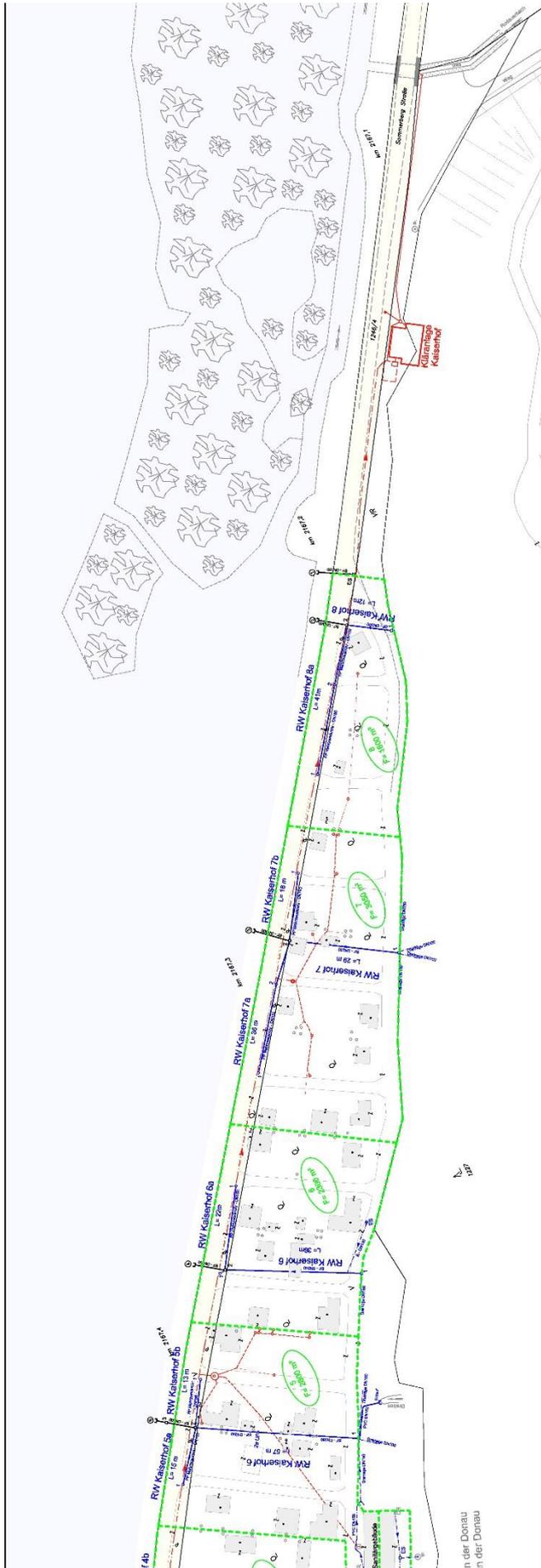
Fünftens: Bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der gemeindeeigenen Anlagen behält sich die Gemeinde eine fristlose Auflösung dieser Vereinbarung vor.--

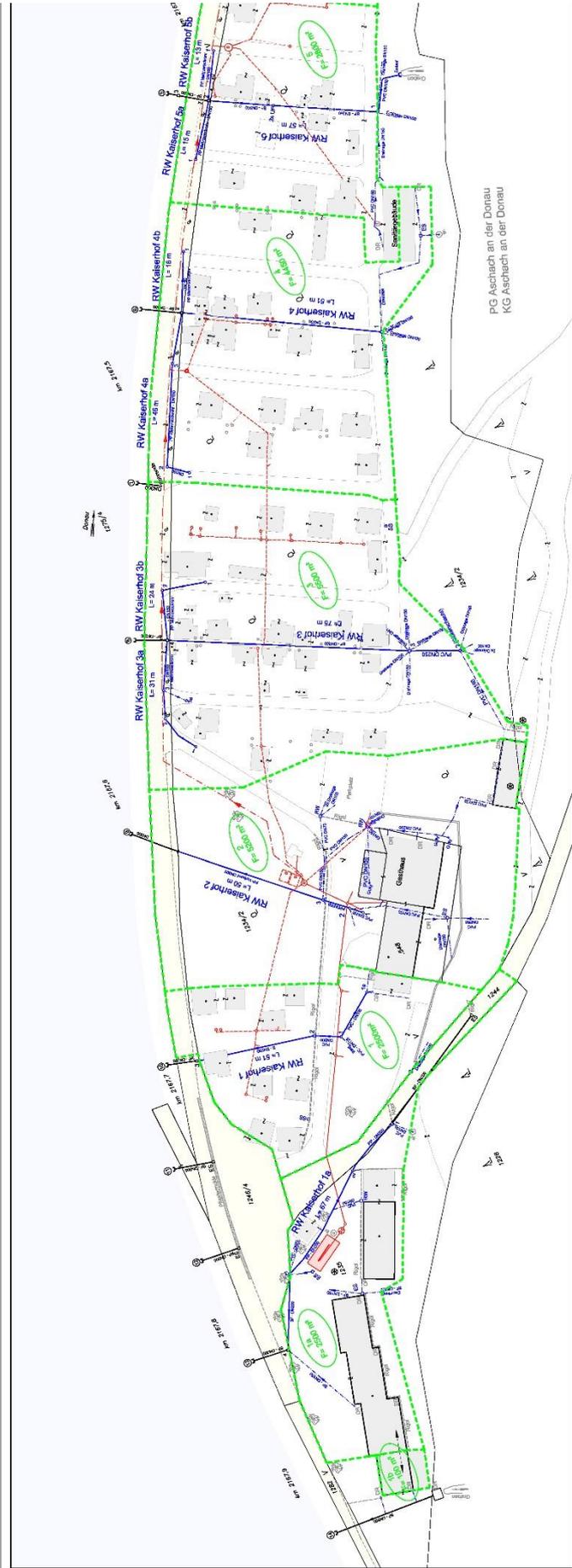
Viertens: Die Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 7. Mai. 2018 genehmigt und wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jedem Vereinbarungsteil eine zusteht.-----

Aschach a. d. Donau, am _____

.....
(Silvia Knogler)

.....
(Bgm. Ing. Friedrich Knierzinger)





PG Aschach an der Donau
 KG Aschach an der Donau

3.1. Vergabe von Kanalsanierungsmaßnahmen bei der Hauskanalanlage der Aschacher Schulen – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im Zuge einer Befahrung des hausinternen Kanalsystems der Aschacher Schulen (VS und NMS) wurden schwerwiegende Schäden festgestellt, die einer dringenden Sanierung bedürfen. Seitens des Kanalplaners der Firma Machowetz und Partner wurde der Schaden besichtigt und eine Sanierung geplant die möglichst wenig Bautätigkeit und Schäden am Gebäude verursacht.

Um die Sanierung ehestens (während der Sommerferien) umsetzen zu können, wird vorgeschlagen, die gegenständlichen Arbeiten als Folgeauftrag an den Billigstbieter des aktuellen Kanalsanierungsabschnittes zu vergeben (Fa. Swietelsky). Die entstehenden Kosten können über das Darlehen für den aktuellen Bauabschnitt gedeckt werden. Ein entsprechendes Angebot sowie eine Stellungnahme des Kanalplaners liegen bei. Es wird seitens der Firma Swietelsky zusätzlich ein Nachlass von 5 % auf nachstehendes Angebot gewährt (siehe Stellungnahme des Kanalplaners).

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Es wird bemängelt, dass keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die notwendigen Arbeiten in den Schulen als Folgeauftrag an die Firma Swietelsky vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Hr. Schöppl und Hr. Mag. Gaadt enthalten sich der Stimme.

Hr. Radler, Hr. Jäger, Hr. Dieplinger, Fr. Schnell und Hr. Lucan stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.

Leistungsverzeichnis / EURNMS Aschach an der Donau
Kanalsanierung

Pos.Nr.	Positionstext	Menge	EH	w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
---------	---------------	-------	----	---	------	-----------	---------------	----------------

Entwurfs LV / Kurz-LV**14 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen****14 01 Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.**

14 01 01	Diese Position gilt für Sonderbaumaßnahmen, auch bei Baumaßn							
14 01 01 A	Baustelleneinrichtung unterird.Wied	1,00	PA		2.459,26	965,30	3.424,56	3.424,56
14 01 03	Einrichtungen und Geräte bereit- und Instandhalten, inklusiv							
14 01 03 A	Gerätek.u.zeitgeb.Baust.reg.unter	1,00	PA		165,10	1.891,16	2.056,26	2.056,26
14 01 06	Sonderbaustelleneinrichtung unterirdische Wiederherstellung							
14 01 06 A	Räumen unterirdische Wiederherst	1,00	PA		1.698,84	666,81	2.365,65	2.365,65
14 01	Baustellengemeinkosten unterirdische Wiederherst. Rohrl.							7.846,47

14 02 Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

14 02 02	Reinigung mittels Hochdruckwasserstrahl. Reinigen der wiede							
14 02 02 A	Hochdruck-Reinigung DN/ID<=200	80,00	m		1,77	0,88	2,65	212,00
14 02 02 B	Hochdruck-Reinigung DN/ID>200-	105,00	m		1,86	0,92	2,78	291,90
14 02 04	Reinigung der Schächte, Sonderbauwerke u. Objekte. Reinigen							
14 02 04 D	Reinigen von Objekten	10,00	Stk		43,28	26,36	69,64	696,40
14 02 13	Abfräsen von Ablagerungen. Abfräsen von festen Ablagerungen							
14 02 13 A	Abfräsen von Ablagerungen	20,00	h		127,91	114,45	242,36	4.847,20
14 02	Vorarbeiten Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen							6.047,50

14 13 Abschnittsweise Auskleidung

14 13 01	Mechanische Untergrundvorbereitung durch Anfräsen der besteh							
14 13 01 A	Mechan.Untergrundvorbeh.DN/ID	5,00	m		18,38	10,36	28,74	143,70
14 13 01 C	Mechan.Untergrundvorbeh.DN/ID	6,00	m		29,63	13,54	43,17	259,02
14 13 02	Einbaupauschale für das Einziehen des Stahlseiles zur Einbri							
14 13 02 A	Abschw.Auskl.Einbaupauschale DN	5,00	Stk		130,03	51,00	181,03	905,15
14 13 02 C	Abschw.Auskl.Einbaupauschale DN	6,00	Stk		130,03	51,00	181,03	1.086,18
14 13 03	Lieferrn, Einbringen und Anpressen des Liners für Rohrleitung							
14 13 03 A	Abschw.Auskl.Inliner für DN/ID <	5,00	Stk		281,97	154,47	436,44	2.182,20
14 13 03 C	Abschw.Auskl.Inliner für DN/ID >	6,00	Stk		276,10	194,20	470,30	2.821,80
14 13	Abschnittsweise Auskleidung							7.398,05

Leistungsverzeichnis / EURNMS Aschach an der Donau
Kanalsanierung

Pos.Nr.	Positionstext	Menge	EH	w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
14 15	Schlauchrelining							
14 15 03	Schlauchrelining herstellen. Inliner liefern und einbringen							
14 15 03 A	Schlauchrelining DN/ID <=150	80,00	m		39,68	95,87	135,55	10.844,00
14 15 03 B	Schlauchrelining DN/ID >150-200	10,00	m		51,50	133,75	185,25	1.852,50
14 15 03 C	Schlauchrelining DN/ID >200-250	45,00	m		52,89	143,56	196,45	8.840,25
14 15 03 D	Schlauchrelining DN/ID >250-300	50,00	m		53,79	161,71	215,50	10.775,00
14 15 05	Aufzahlung für Schlauchrelining mit offenem Ende. Aufzahlun							
14 15 05 A	Aufzahlung Schlauchrelining mit o	5,00	Stk		122,71	152,40	275,11	1.375,55
14 15 06	Einbinden von Anschlüssen bei Freispiegelleitungen. Durch d							
14 15 06 A	Schlauchrelining Einbinden Anschl	20,00	Stk		168,43	47,75	216,18	4.323,60
14 15 06 X	ZZulauf einbinden Hut-Formstück	5,00	Stk		408,48	239,62	648,10	3.240,50
14 15 08	Aufzahlung Linerübergang Wahl AG. Liefern und versetzen von							
14 15 08 A	Aufzahlung Linerübergang Wahl A	10,00	Stk		27,82	108,43	136,25	1.362,50
14 15 08 B	Aufzahlung Linerübergang Wahl A	15,00	Stk		47,56	197,74	245,30	3.679,50
14 15	Schlauchrelining							46.293,40
14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen							67.585,42

21 Wasserhaltung und Wasserumleitung**21 07 Abwasserpumpen**

21 07 01	Betriebsfertiges Installieren einer Abwasserpumpe einschließ							
21 07 01 A	Abwasserpumpe bis 10 kW, Installa	5,00	Stk		87,73	17,83	105,56	527,80
21 07 03	Betreiben von Abwasserpumpen. Verrechnet wird: je Stunde u							
21 07 03 A	Abwasserpumpe bis 10 kW, betrei	50,00	h		3,55	0,78	4,33	216,50
21 07	Abwasserpumpen							744,30
21	Wasserhaltung und Wasserumleitung							744,30

98 Regiearbeiten**98 03 Regie Geräte nach h inkl. Bedienung**

98 03 06	Einsatz eines Gerätes für Kanal - TV – Inspektion unabhängig							
98 03 06 A	Kanal-TV-Inspektion	10,00	h		89,29	37,23	126,52	1.265,20
98 03 07	Einsatz eines Gerätes für Kanalreinigung.							
98 03 07 A	Kanalreinigung	5,00	h		88,11	32,20	120,31	601,55
98 03 07 X	ZHA Sanierereiheit best. aus 2 Mann+	5,00	h		99,65	185,44	285,09	1.425,45

Leistungsverzeichnis / EUR

NMS Aschach an der Donau
Kanalsanierung

<i>Pos.Nr.</i>	<i>Positionstext</i>	<i>Menge</i>	<i>EH</i>	<i>w</i>	<i>Lohn</i>	<i>Sonstiges</i>	<i>Einheitspreis</i>	<i>Positionspreis</i>
98 03	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung							3.292,20
98 05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen							
98 05 01	Baustofflieferungen	500,00	VE		0,05	1,15	1,20	600,00
98 05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen							600,00
98	Regiearbeiten							3.892,20

Leistungsverzeichnis / EUR

NMS Aschach an der Donau
Kanalsanierung

Zusammenstellung (EUR)

LG 14	Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen	67.585,42
LG 21	Wasserhaltung und Wasserumleitung	744,30
LG 98	Regiearbeiten	3.892,20
Gesamtpreis in EUR		72.221,92
	+20,00 % Umsatzsteuer (0)	14.444,38
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR		86.666,30


Ort


Datum

SWIETELSKY-FABER
Kanalsanierung GmbH
A-4060 Leonding, Handelsstraße 44
Tel. +43 (0)7722 6977-7000, Fax 7750

rechtsgültige Fertigung

S.g. Damen und Herren!

Das Angebot der Fa. Swietelsky Faber wurde überprüft und zu den Einheitspreisen kann festgestellt werden, dass diese soweit vorhanden, ca. dem Billigstbieteranbot des BA 10 entsprechen.

Die Einheitspreise liegen im Rahmen des derzeit üblichen Preisniveaus.

Mit der Fa. Swietelsky wurde noch einmal verhandelt und aufgrund der guten Zusammenarbeit wird ein Nachlaß von 5% seitens der Firma gewährt.

Damit errechnet sich eine Angebotssumme von € 72.221,92 – € 3.611,10 = € 68.610,82 (excl. Mwst)

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Günther Huber

Machowetz | Partner

A-4030 Linz, Wiener Straße 383

T: +43 732 662051-86

F: +43 732 662051-12

H: +43 664 80660-860

E: <mailto:g.huber@mup.at>

W: www.mup.at

LG Linz | FN 130939h

4. Verordnungen und Verträge

4.1. Feuerwehrgebührenordnung – Neuerliche Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Feuerwehrgebührenordnung ist neuerlich zu beschließen, da bei der Verordnungsprüfung ein Mangel bezüglich Kundmachung und Inkraftsetzung festgestellt wurde.

Im Zuge dieser Beschlussfassung werden auch die zusätzlich gemachten Anregungen seitens der Landesregierung eingearbeitet.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Feuerwehrgebührenordnung möge nochmals beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.1.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 12. 12. 2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Aschach/Donau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren² (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

¹ Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte

nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftsanzeige) zulässig.

§ 8
Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁷

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

⁷ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁸
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00

⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁹
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁰
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹¹
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	

¹⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹²
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹³

¹² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁴
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁵
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00

¹⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
10.0 1	Heumess-Sonde		10,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.0 3	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

¹⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁷
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.0 3	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.0 8	Kanister 50 l		9,00
11.0 9	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.1 2	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.1 3	Falldank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.1 4	Falldank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.1 5	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.2 0	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11.2 1	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.2 3	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.2 6	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.2 7	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.2 8	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.3 1	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.3 3	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.3 4	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal-gebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung		65,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.0 8	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	
14.0 2	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -	

	watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	
--	--	--

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹⁸

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.¹⁹

¹⁸ Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

¹⁹ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Öö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

ge
Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Eingel. 13. April 2018

Zhl.: 163/F-10/2018

Geschäftszeichen:
IKD-2017-257362/2-Ram

Bearbeiter/-in: Mag. Peter Rammer
Tel: (+43 732) 77 20-14263
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Herrn Bürgermeister Ing. Friedrich Knierzinger
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Linz, 11. April 2018

—
zu Zl. 163/2017
vom 11. Dezember 2017

Feuerwehr-Gebührenordnung – Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die über die am 12. Dezember 2016 beschlossene und mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 vorgelegte Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) durchgeführte Verordnungsprüfung hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 94 Abs. 2 Oö. GemO 1990 beginnt die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Die für eine rückwirkende Inkraftsetzung erforderliche Ermächtigung enthält diese Bestimmung nicht.

Gemäß Kundmachungsvermerk wurde die Verordnung am Montag, dem 2. Jänner 2017 angeschlagen. Die Kundmachungsfrist endete daher – nach den allgemeinen Regeln des AVG – mit Ablauf des 16. Jänner 2017 (wiederum ein Montag). Die Verordnung hätte aber erst **nach** Ablauf der Frist, somit frühestens am 17. Jänner 2017, in Kraft treten können und nicht bereits am 1. Jänner 2017. Die prüfungsgegenständliche Verordnung ist daher **nicht rechtswirksam** und nicht anzuwenden.

Da § 9 Abs. 1 der Verordnung nun ein konkretes Datum des Inkrafttretens und nicht die allgemeine Formulierung („Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“) enthält und ein rückwirkendes Inkrafttreten der Gebührenordnung (mit 1. Jänner 2017) nicht zulässig ist, die kundgemachte Verordnung aber mit dem Gemeinderatsbeschluss übereinstimmen muss, reicht eine erneute bloße Kundmachung der Verordnung zur Behebung des Mangels **nicht** aus. Die Gebührenordnung ist daher **erneut zu beschließen, kundzumachen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen**.



IKD
Direktion Inneres
und Kommunales

Wir ersuchen Sie, bei der neuerlichen Beschlussfassung Folgendes zu beachten:

- Die **Präambel** hat wie folgt zu lauten: *„Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:“*
- Mit **§ 7 Abs. 3** sollte – wie bereits auch in der Fußnote zu dieser Bestimmung dargelegt – lediglich die Möglichkeit einer (formlosen) Einhebung dieser Gebühren mittels Zahlungsaufforderung bzw. Lastschriftanzeige eingeräumt werden. Nach Rücksprache mit der Direktion Verfassungsdienst des Amts der Oö. Landesregierung könnte die gewählte Formulierung jedoch als Verpflichtung zu dieser Vorgangsweise ausgelegt werden. Daher wäre es sinnvoll, diese Bestimmung bei der neuerlichen Beschlussfassung etwa wie folgt zu formulieren: *„Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.“*
- Für **§ 9** (ohne die Bezeichnung „Abs. 1“, falls Abs. 2 im Sinn des folgenden Absatzes gestrichen werden sollte) sollte die allgemeine Formulierung etwa wie folgt gewählt werden: *„Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.“*
- In **§ 9 Abs. 2** hätten Sie – formal nicht korrekt – mit Inkrafttreten dieser Verordnung die als „Feuerwehr-Gebührenordnung vom 14.12.2009“ bezeichnete Tarifordnung außer Kraft treten lassen. Wir empfehlen, diese Bestimmung aus der Verordnung zu streichen und unter Verweis auf unser Rundschreiben vom 28. November 2016, IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram, zusätzlich neben der bereits beschlossenen Gebührenordnung auch eine neue (separate) Tarifordnung – auf Basis des vom Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Musters – zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Peter Rammer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Der Vorsitzende lädt alle Gemeinderäte zur Fronleichnamsprozession ein.
- Am 2.6.2018 findet das Abelstraßenfest statt.

ENDE TOP 5

6. Allfälliges

- Fr. Dr. Wassermair: Sie hat von der RWA zur Bepflanzung eine Antwort bekommen.
- Fr. Schnell: In Hartkirchen wurde eine Info über das Schulbauprojekt veröffentlicht und auch über das Bauhofprojekt. Sie bittet, dass in die nächste Gemeindezeitung eine Information hineinkommt. Werden die Beanstandungen vom Landesprüfbericht, vom Prüfungsausschuss behandelt?
- Hr. Mag. Gaadt: Er hat dazu eine genaue Liste erstellt. Es sollten sich dazu alle Fraktionen zusammensetzen.
Die Regenrinne in Ruprechtling wurde noch nicht hergerichtet.
- Hr. Paschinger: Es wurde bereits besichtigt. Es gehört jedoch die Straße aufgegraben.
- Hr. Haider: Im Juni findet der Wasserbewerb statt. Er bittet, dass die Gewerbetreibenden rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen informiert werden.
- Hr. Jäger: Viele Radfahrer am Treppelweg verhalten sich sehr undiszipliniert.
- Hr. Paschinger: Er hat darüber bereits mit der ViaDonau gesprochen.
Der Maibaum wurde gestohlen. Der Baum kommt in Form von Gartenbänken wieder zurück nach Aschach.
- Fr. AL Rathmayr: Sie teilt mit, dass die Abfassung des Sitzungsprotokolls in der OÖ Gemeindeordnung geregelt ist. In Zukunft wird nur noch der wesentliche Beratungsverlauf protokolliert. Weiters wird das Protokoll auf Grund der neuen Datenschutzverordnung nicht mehr im Internet veröffentlicht. Die Protokolle können am Gemeindeamt jederzeit eingesehen werden.

ENDE TOP 6